



Das Fisch-und-Baum-Dilemma

KENNZEICHNUNG Dass seit dem ADR 2009 die mögliche Umweltgefährdung eines Stoffes auch als Nebengefahr gekennzeichnet werden muss, ist für die Entsorger angesichts vieler gemischter Abfälle ein Problem.

Theoretisch ist die Sache ganz einfach. Wenn die Kriterien nach Absatz 2.2.9.1.10 ADR für die Umweltgefahren erfüllt sind, muss der Abfall als Gefahrgut eingestuft werden. Liegen keine weiteren Gefahren vor, kommen die UN-Nummer 3077 für umweltgefährdende feste Stoffe oder die UN 3082 für umweltgefährdende flüssige Stoffe in Frage, ansonsten überwiegt eben die Hauptgefahr und die Umweltgefährdung kommt zusätzlich als Nebengefahr dazu.

Während man bei „frischen“ Stoffen oft aus Stoffdatenbanken die Umweltgefährdung ermitteln kann und bei Gemischen mit bekannten Anteilen unterschiedlicher Stoffe meist mit Hilfe von Summenregeln weiter kommt, sieht die Sache

bei Abfällen in vielen Fällen schon schwieriger aus.

Oft sind weder die einzelnen Bestandteile im Detail noch deren prozentuale Anteile in dem Abfallgemisch bekannt. Aufwändige Laboruntersuchungen könnten zwar weiterhelfen, sind aber aus Kostengrün-

Im Zweifelsfall sollte die Umweltgefährdung gekennzeichnet werden.

den oft nicht zu bewerkstelligen und helfen außerdem nicht wirklich weiter, denn die nächste Abfallzusammensetzung kann schon wieder anders sein.

Schaut man in andere Rechtsgebiete, handelt es sich grundsätzlich um eine bekannte Fragestellung. Im Zweifelsfall sollte dann die restriktive Einstufung gewählt werden, damit liegt man dann auf der sicheren Seite.

Für Abfallerzeuger, Einsammler und Beförderer sowie Gefahrgutbeauftragte oder Beauftragte nach der Transportgenehmigungsverordnung (TGV) beziehungsweise für den Entsorgungsbetrieb ist die Fragestellung nach der Umweltgefährdung nicht so einfach zu beantworten.

Beispiel 1: Ölhaltige Betriebsmittel

Der Abfallerzeuger stuft in diesem Fall (siehe Bild oben) die ölhaltigen Betriebsmittel in die UN 3175 ein und weist

gleichzeitig auf mögliche Umweltgefahren hin. Damit geht dieser Abfallerzeuger jeder Diskussion aus dem Weg. Der Einsammler beziehungsweise Beförderer bekommt von dem Abfallerzeuger (als Absender) einen Hinweis auf das Gefahrgut UN 3175 mit der Nebengefahr „Umweltgefährdend“.

Beispiel 2: Ein „Sammelsurium“ aus ölhaltigen Betriebsmitteln und Abfällen aus einer Kfz-Werkstatt

Wie im Bild oben zu sehen, kann hier keiner so genau sagen, welche Eigenschaften vorliegen. Alles ist irgendwie ölig und schmierig. Der Abfallerzeuger stuft diesen Abfall wahrscheinlich nicht als Gefahrgut ein. Der Einsammler/Beförderer übernimmt diesen Abfall als „Nichtgefahren“, da man ihn ja nicht auf das Gefahrgut hingewiesen hat. Aber auch die Behörden tun sich schwer, den Nachweis zu erbringen, dass die Kriterien nach Absatz 2.2.9.1.10 ADR erfüllt sind. Allerdings muss der Abfallerzeuger damit rechnen, dass er gegenüber den Behörden schlüssig darlegen kann, wie er die Mischung anhand der Kriterien geprüft hat und deshalb zum Ergebnis gekommen ist, diese Abfallmischung nicht als „Umweltgefährdend“ einzustufen.

Der Berater tut gut daran, den beteiligten Firmen zu empfehlen, diesen Abfall vorsorglich als Gefahrgut einzustufen, da es sich zumindest um stark wassergefährdende Stoffe handelt. Auch er kann nicht





FOTOS: W. SPOHR

In vielen Fällen sind bei größeren Abfallmengen weder die einzelnen Bestandteile im Detail noch als Anteil bekannt. Das macht die Einstufung als umweltgefährdender Abfall schwierig.

auf eine „Eingebung von oben“ verweisen, die das Gegenteil schlüssig darlegt.

Beispiel 3: Farbdosen

Hier handelt es sich um eine Sammlung von Farbdosen mit Resten nach der Sondervorschrift 650 des ADR (Kapitel 3.3). Befinden sich in dem IBC Verpackungen mit mehr als fünf Liter oder Kilogramm und sind diese Verpackungen mit dem Gefahrstoffsymbol für umweltgefährliche Stoffe nach dem Chemikalienrecht gekennzeichnet, muss der IBC außen auch mit dem Symbol für umweltgefährdende Stoffe versehen werden, bei IBC über 450 Liter auf zwei gegenüberliegenden Seiten. Die Zusatzangabe „Umweltgefährdend“ im Beförderungspapier ist in diesem Fall ebenfalls erforderlich.

Die Kennzeichnung mit dem Kennzeichen „Umweltgefährdend“ bei Abfallsammlungen nach der Gefahrgutausnahme Nr. 20 der GGAV wird mit der Neufassung der Ausnahme ebenfalls gefordert, aller-

dings nur bei Abfallgruppe 5.1 für umweltgefährdende feste oder flüssige Stoffe der Klasse 9, VG III (UN 3077 und 3082).

Beispiel 4: Leere Spraydosen mit Resten

Hier ist keine zusätzliche Einstufung mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nach Gefahrgutrecht erforderlich, da die Menge je Innenverpackung kleiner fünf Liter beziehungsweise Kilogramm ist. Allerdings entspricht die oben im Bild gezeigte Sammlung nicht den Vorschriften. Der Behälter ist überfüllt und nicht mit Bindemittel aufgefüllt. Es sind auch keine anderen Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Entzünden vorhandener Treibgase getroffen worden.

Beispiel 5: Altöle

Meist geht der Einsammler kein Risiko ein und stuft das ohnehin in die Klasse 3 eingestufte Gefahrgut vorsorglich auch als „Umweltgefährdend“ ein und kennzeichnet sein Fahrzeug entsprechend.

EMPFEHLUNGEN

Hätte man beim ADR die UN-Empfehlungen wie im Luftverkehr richtig umgesetzt, gäbe es das Zusatzkennzeichen für die Umweltgefährdung nur bei den UN-Nummern 3077 und 3082. Verzichtet man auf die Einstufung „Umweltgefährdend“, egal ob als Haupt- oder Zusatzgefahr, muss man gegebenenfalls schlüssig begründen, wieso auf die Einstufung verzichtet wird. Hilfestellung gibt dazu ein Leitfaden des VCI, siehe www.vci.de/Services/Leitfaeden/Seiten/Einstufung-umweltgefaehrlicher-Stoffe-Loesungen-und-Gemische.aspx#

Fazit:

Bei Abfällen ist es momentan einfacher, zusätzlich immer von einer Umweltgefährdung auszugehen und dies auch durch die neue Kennzeichnung sichtbar zu machen. Leider ist damit kein Sicherheitsgewinn verbunden, weil man auch schon früher bei Gefahrgütern generell immer von gewissen Umweltgefahren ausgegangen ist und auch die Einsatzgrundsätze der Hilfskräfte diese Grundaussage berücksichtigen.

Wolfgang Spohr

Gefahrgut- und Arbeitsschutzexperte in Poing bei München

Anzeige

Gefahrgutkennzeichnung
Herstellung und Vertrieb
SOFORTVERSAND!!
IMDG / ADR / RID / IATA

Aktuelle Preisliste mit
allen Neuerungen
jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu

Online-Shop

www.gefahrgutaufkleber.eu

Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98

GHS / REACH
Produktaufkleber, z.B. in
seewasserfester Qualität!!
Individuell und preiswert
Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!

LTD QTY

30

1202